

Aktenzeichen: 5 AZR 127/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 2. März 1983

- 5 AZR 127/80 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 16. August 1978

- 9 Ca 2876/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 13. Dezember 1979

- 3 Sa 677/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rundfunkfreiheit und freie Mitarbeiter

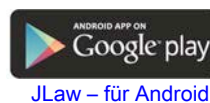
Gesetz: ZPO § 91 a; GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2
und Abs. 2; BGB § 611 Abhängigkeit

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 127/80

3 Sa 677/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
2. März 1983

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

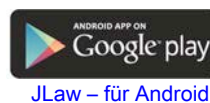
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Hirt beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

1. Die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 16. August 1978 - 9 Ca 2876/78 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Dezember 1979 - 3 Sa 677/78 - sind gegenstandslos.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

G r ü n d e :

I. Nachdem beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Parteien haben zunächst darüber gestritten, ob zwischen ihnen bei Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestand. Der Kläger wurde vom beklagten Sender ab 1960 als Bühnenbildner/Szenenbildner beschäftigt. Von 1962 bis zum 31. Juli 1965 bestand ein befristetes Arbeitsverhältnis. In der Folgezeit wurde der Kläger vom beklagten Sender wieder als freier Mitarbeiter behandelt. Er war nach seiner Behauptung in gesteigertem Umfang für den Beklagten tätig. Nach den Honorarverträgen bestand zwischen den Parteien ein Einverständnis darüber, daß der Kläger bei seiner Vertragserfüllung als freier Mitarbeiter und nicht als Arbeitnehmer tätig war.

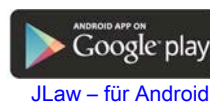
Die Parteien vereinbarten eine Mitarbeit des Klägers für jeweils einzelne Produktionen oder Sendereihen ("Klimbim", "Gimmicks", "Musik Extra 3", "Iwan Rebhoff-Show"). Dabei war der Gegenstand der vom Kläger geschuldeten Leistung etwa wie folgt bestimmt (Vertrag vom 26. Mai 1976):

"Für 6 Folgen als Szenenbildner, Vorarbeiten, Entwürfe, Realisation, Bauüberwachung, Anwesenheit bei Außenaufnahmen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und Studio - Auf- und Umbauarbeiten,
Einrichten d. Dekorationen, Angaben an
die Requisiteure, Absprachen mit Regie
u. Produktion, Überwachung aller Aus-
stattungsarbeiten für den Szenenbau."

Dazu hatte der Kläger die Auffassung vertreten, aus
dieser vereinbarten Arbeitsweise habe sich ein Maß an per-
sönlicher Abhängigkeit ergeben, wie es für ein Arbeitsver-
hältnis typisch sei. Er hatte deshalb zunächst beantragt,

festzustellen, daß zwischen den Par-
teien ein Arbeitsverhältnis mit der
Maßgabe besteht, daß der Kläger als
Szenenbildner zu beschäftigen ist.

Der Beklagte hatte beantragt, die Klage abzuweisen.
Er hatte geltend gemacht, er habe die Leistungen des Klä-
gers jeweils nur für eine bestimmte Produktion vereinbart.
Nach Abwicklung eines jeden Auftrages habe der Kläger frei
darüber entscheiden können, ob und welchen weiteren Auftrag
er annehme.

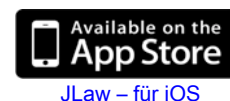
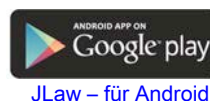
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Be-
rufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Re-
vision hat der Kläger zunächst seinen Klageantrag weiter-
verfolgt. Er hat jedoch am 15. Januar 1982 das 65. Lebens-
jahr vollendet. Nach § 37 Abs. 1 des Manteltarifvertrages
für den beklagten Sender vom 8. August 1979 hätte ein et-
waiges Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats geendet, in
dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Im
Hinblick auf diese tarifliche Regelung hat der Kläger die
Hauptsache für erledigt erklärt. Der beklagte Sender hat
sich dieser Erklärung angeschlossen. Beide Parteien haben
eine Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO beantragt.

II. Nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht über die
Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bishe-
rigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu ent-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

scheiden. Das gilt auch für den Fall, daß die Parteien in der Revisionsinstanz die Hauptsache für erledigt erklären (BAG AP Nr. 2 und 7 zu § 91 a ZPO).

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hätte der Senat nicht abschließend über die Revision des Klägers entscheiden können. Der Senat hätte das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dabei ist der Senat von folgenden Erwägungen ausgegangen:

1. Der Kläger gehörte zu den auf Produktionsdauer beschäftigten Mitarbeitern des beklagten Senders. Beide Parteien haben vorgetragen, daß der beklagte Sender den Kläger nur für eine bestimmte Produktion oder für bestimmte Sendereihen engagiert hatte.

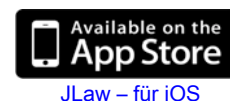
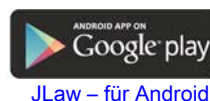
2. Der Kläger hätte mit der Klage jedoch nur Erfolg haben können, wenn der beklagte Sender den Kläger in einer Folge von Arbeitsverhältnissen beschäftigt hätte und jedenfalls die zuletzt vereinbarten Befristungen nicht wirksam gewesen wären.

a) Im vorliegenden Fall hätte der Senat noch nicht entscheiden können, ob der Kläger in einer Folge von Arbeitsverhältnissen beschäftigt wurde. Das Berufungsgericht hat nämlich nur darauf abgestellt, ob der beklagte Sender über die Abwicklung des einzelnen Auftrages hinaus über die Arbeitszeit und die Arbeitskraft des Klägers wie ein Arbeitgeber verfügen konnte. Darauf kam es hier jedoch nicht an. Zur tatsächlichen Arbeitsweise des Klägers fehlten daher die erforderlichen Feststellungen. Die schriftlichen Vereinbarungen allein sagen noch nichts darüber aus, ob der Kläger im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen konnte oder ob er persönlich abhängig war (zu den Abgrenzungsmerkmalen vgl. zuletzt Ur-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

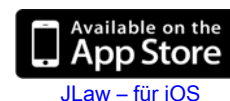
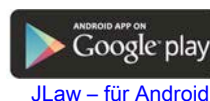
teil des Senats vom 13. Januar 1983 - 5 AZR 149/82 - zu B II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen, die Entscheidung ist auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und in der Fachpresse bestimmt). Schon deshalb wäre eine Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht unvermeidlich gewesen.

b) Der Senat hätte aber auch noch nicht abschließend darüber befinden können, ob die mit dem Kläger vereinbarten Befristungen zuletzt noch wirksam waren. Rundfunk- und Fernsehanstalten können Arbeitnehmer, die an Hör- und Fernsehsendungen inhaltlich gestaltend mitwirken, zeitlich befristet oder auf Produktionsdauer beschäftigen, wenn dies nach dem Gebot der Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte erforderlich ist. Die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zur Befristung von Arbeitsverträgen müssen im Lichte des Grundrechts der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) gesehen werden; sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis über die Bedeutung dieses Grundrechts auszulegen und anzuwenden. Im Einzelfall ist daher eine Abwägung erforderlich zwischen den berechtigten Interessen des Arbeitnehmers an einem Bestandsschutz und den Einbußen, welche die Anerkennung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses für die Rundfunkfreiheit bedeutet (vgl. auch insoweit das oben erwähnte Urteil des Senats vom 13. Januar 1983 - zu B III 1 und 2 der Gründe). Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hatten die Parteien noch nichts vorgetragen. Der Senat hätte ihnen dazu durch Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht Gelegenheit geben müssen. Denn es ist nicht auszuschließen, daß der beklagte Sender gewichtige Gründe, die für eine Befristung sprechen könnten, angeführt hätte, obwohl der Kläger an sich schon längere Zeit beim beklagten Sender tätig war und daß deshalb seine soziale Schutzbedürftigkeit im Laufe der Zeit gewachsen war (vgl. insoweit BVerfGE 59, 231, 271 - Abschnitt C III 2).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

3. Führt die Revision dazu, daß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatsächlichen Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß, entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Schumacher

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

